

INFORMATION FÜR ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

Örtlicher Personalrat Stuttgart
GHWRGS

ÖRTLICHER PERSONALRAT BEIM STAATLICHEN SCHULAMT STUTTGART GHWRGS (ÖPR)

ist die gewählte Interessenvertretung aller Beschäftigten beim Staatlichen Schulamt.

Doris Fries
Vorsitzende
Ulrike Buckard
stellvertretende Vorsitzende
für die Gruppe der Arbeitnehmenden

PERSONALRAT GHWRGS AUF DEN VERSCHIEDENEN EBENEN

Kultusministerium
Klärung oberster
Grundsatzfragen

Hauptpersonalrat (HPR)
Beteiligung und Prüfung
von Erlassen

Regierungspräsidium
Personalverwaltende
Dienststelle, Einstel-
lung, Beförderung,
Klärung der Stufen

Bezirkspersonalrat (BPR)
Personalrechtliche Beteili-
gung

Staatliches Schulamt
Stellenverteilungen,
Versetzungen,
Probezeit

Örtlicher Personalrat (ÖPR)
Personalrechtliche Beteili-
gungen

BEWERBUNG

Vertretungspool Online

<https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Vpo>

In den Bereichen, in denen laubbahnrechtlich gesehen Personen mit Lehramtsbefähigung („Erfüller“) nicht mehr zur Verfügung stehen, werden Personen ohne Lehramtsbefähigung („Nichterfüller“) eingestellt.

Als Person ohne Lehramtsbefähigung haben Sie nur unter bestimmten Bedingungen eine Chance auf einen unbefristeten Vertrag.

BEFRISTETE VERTRÄGE TV-L § 30 TzBfG § 14: JEDER KANN TEILZEIT ODER BEFRISTET ARBEITEN.

Mit Sachgrund (TV-L § 30) regelt,

dass eine befristete Anstellung möglich ist ohne Beschränkung auf die Anzahl befristeter Verträge.

Bei Beendigung des Sachgrundes muss innerhalb von 4 Wochen die Kündigung ausgesprochen werden. Im Bereich der SBBZ Gent können auch Zweijahresverträge ausgestellt werden.

Ohne Sachgrund (TzBfG § 14) regelt,

dass eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer innerhalb von 2 Jahren nur dreimal hintereinander befristet beschäftigt werden kann.

Danach ist eine Einstellung ohne Sachgrund beim gleichen Arbeitgeber (hier: das Land Baden-Württemberg) nicht mehr möglich. Weitere Verträge müssen einen Sachgrund vorweisen.

ENTFRISTUNG

Ab 30 Monaten Beschäftigungszeiten kann ein Antrag auf Entfristung gestellt werden.

<https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw/Entfristung>

ALLES IM RAHMEN DER VERTRAGSZEIT

Sie haben Anspruch auf

- Sozialversicherung
- Zusatzversorgung
- Vermögenswirksame Leistungen
- Jahressonderzahlung (ab 01.12.)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Mutterschutz
- Elternzeit
- Alters- und Schwerbehindertenermäßigung

§ 35 TV-L: Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit.

PROBEZEIT:

ohne sachlichen Grund	6 Wochen
mit sachlichem Grund	6 Monate

KÜNDIGUNGSFRISTEN

Verträge unter einem Jahr (innerhalb der Probezeit)	2 Wochen
	zum Monatsende

Verträge unter einem Jahr (nach der Probezeit)	4 Wochen
	zum Monatsende

Verträge über einem Jahr (nach Ablauf der Probezeit)	
mehr als 6 Monate	4 Wochen
mehr als 1 Jahr	6 Wochen
	zum Monatsende

mehr als 2 Jahre	3 Monate
mehr als 3 Jahre	4 Monate
	zum Quartalsende

Bei aufeinanderfolgenden Verträgen sind 3 Monate Unterbrechung unschädlich.

MEHRRARBEIT (DEPUTAT)

Befristet Beschäftigte dürfen keine Mehrarbeit in Form von erhöhtem Deputat leisten.

Sollte es im Rahmen von außerunterrichtlichen Veranstaltungen doch zu Mehrarbeit kommen, gelten die Urteile für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen, die 8 Zeitstunden umfassen, werden als voller Arbeitstag gerechnet.

Die Abrechnung der Stunden erfolgt über Zeitausgleich oder Auszahlung.

Beantragung über den Dienstweg bei der Schulleitung und zur Weiterleitung an das Regierungspräsidium.

Achtung: Ausschlussfrist nach TVL § 37

(nur 6 Monate rückwirkend)

KRANKHEIT

Die Beschäftigten sind verpflichtet sich unverzüglich am 1.Tag an der Schule krank zu melden.

Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert, muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz) oder ihn informieren, dass eine elektronische Krankmeldung abrufbar ist. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Meldung auch in den Ferien mit Attest!!!

ARBEITSLOS IN DEN SOMMERFERIEN?!

Bei Vertragsbeginn bis 31.12. werden Verträge bis zum Ende der Sommerferien im September des Folgejahres erstellt und die Sommerferien mitbezahlt.

Für alle anderen Verträge gilt:

3 Monate vor Vertragsende beim Arbeitsamt melden v.a. wegen Krankenversicherung

Wenn mindestens 12 Monaten Pflichtbeiträge in den letzten 3 Jahren gezahlt wurden, ist eine freiwillige Weiterversicherung möglich.

ALG I

Gilt für diejenigen, die in den letzten 2 Jahren mindestens 360 Tage beitragspflichtig beschäftigt war.

Eventuell mit Aussicht auf ALG II

Melden Sie sich arbeitslos zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung.

URLAUBSANSPRUCH UNTER BESTIMMTEN BEDINGUNGEN

Bei sehr kurzen Befristungen besteht evtl. mehr Urlaubsanspruch als durch die Ferien abgegolten wird. Damit Sie den tarifvertraglich zustehenden Urlaubsanspruch (30 Tage/Jahr) wahrnehmen können, sollte ein formloser, individueller Antrag auf Prüfung des tarifvertraglich zustehenden Urlaubsanspruches an das Regierungspräsidium gestellt werden.

Dies erfolgt über den Dienstweg (Schulleitung – SSA-S-RPS).

(c/c BPR mit der Bitte um Unterstützung)

DER STATUS VON BEFRISTETEN NICHTERFÜLLERINNEN UND NICHTERFÜLLERN

Für den Status des „Erfüllers“ beim Land Baden-Württemberg ist das 1. und 2. Staatsexamen Voraussetzung.

Daneben gibt es über die Möglichkeiten des Direkteinstiegs die Voraussetzung für eine dauerhafte Einstellung zu erwerben.

<https://lehrer-online-bw.de/Direkteinstieg-allgemeinbildende-Schulen>

KONTAKTDATEN

▫ Staatliches Schulamt Stuttgart (SSA-S)
▫ Örtlicher Personalrat am Schulamt Stuttgart ÖPR)

Telefon 0711/6376 – 405

oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de

Ulrike Buckard

Ayten Karakas

Matthias Schramm

Bebelstraße 48

70193 Stuttgart

▫ Bezirkspersonalrat (BPR)

Andrea Skillicorn

andrea.skillicorn@rps.bwl.de